

Satzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz über die Abwasserentsorgung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage (Abwasserentsorgungssatzung)

Aufgrund der §§ 9 und 16 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) vom 26. Februar 1998 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 3 des Gesetzes zur Neuregelung d. Besoldungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt vom 08.02.2011 (GVBl. S. 69), der §§ 8 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. 06.2014 (GVBl. S. 288) und der §§ 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. S. 405), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288, 340), hat die Verbandsversammlung des ZVO am 18.09.2014 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Anschlusszwang; Anschlussrecht
- § 4 Benutzungszwang; Benutzungsrecht
- § 5 Ausnahme und Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 6 Begrenzung des Benutzungsrechtes; Einleitungsbedingungen
- § 7 Erfassungsbogen Grundstücksdaten und Genehmigung

II. Besondere Vorschriften für zentrale Abwasseranlagen

- § 8 Entsorgungssysteme
- § 9 Technische Anschlussbedingungen
- § 10 Zutrittsrecht und Überwachung
- § 11 Grundstücksanschluss; Ausführung; Unterhaltung; Kostenregelung
- § 12 Grundstücksentwässerungsanlagen

III. Besondere Vorschriften für dezentrale Abwasseranlagen

- § 13 Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 14 Entsorgung

IV. Schlussvorschriften

- § 15 Maßnahmen an den öffentlichen Abwasseranlagen
- § 16 Anzeige- und Auskunftspflichten
- § 17 Haftung
- § 18 Zwangsmittel
- § 19 Ordnungswidrigkeiten
- § 20 Beiträge und Gebühren
- § 21 Übergangsregelungen
- § 22 Hinweise
- § 23 Inkrafttreten

Anlage 1: Begrenzung des Benutzungsrechts - Grenzwerte -

Anlage 2: Erfassungsbogen Grundstücksdaten und Genehmigung entsprechend der Abwasserentsorgungssatzung des ZVO über die zentrale Abwasserentsorgung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz (nachfolgend ZVO genannt) betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Entsorgung des in seinem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) öffentliche Einrichtungen:
 - a) zur zentralen leitungsgebundenen Schmutzwasserentsorgung
 - b) zur Ableitung des in Kleinkläranlagen vorbehandelten Schmutzwassers in Niederschlagswasserkanälen
 - c) zur zentralen leitungsgebundenen Niederschlagswasserentsorgung
 - d) zur dezentralen Entsorgung des Schlammes aus Kleinkläranlagen und des Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben

Der ZVO hat die öffentlichen Einrichtungen in drei Beitrags- und Gebührengelände aufgeteilt. Die Abwasserentsorgungssatzung findet in allen Beitrags- und Gebührengeländen des ZVO einheitlich Anwendung.

- (2) Der Verband kann die Abwasserentsorgung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Sanierung bestimmt der Verband im Rahmen der ihm obliegenden Abwasserentsorgungspflicht unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Ergänzung oder Betrieb öffentlicher Abwasserentsorgungsanlagen, überhaupt oder in bestimmter Weise, besteht nicht.
- (5) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für Jauche, Gülle und Silagesickerwasser sowie für das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden aufgebracht zu werden.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Die Abwasserentsorgung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser nebst Entsorgung des Klärschlammes sowie die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Sammelgruben gesammelten Abwassers.
- (2) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist
 1. das durch häuslichen, gewerblichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser). Als Abwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten sowie das in seinen Eigenschaften veränderte und in abflusslosen Sammelgruben gesammelte oder in Kleinkläranlagen zu behandelnde Schmutzwasser einschließlich des hierbei anfallenden Schlammes.
 2. das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende Wasser (Niederschlagswasser).
- (3) Die zentralen öffentlichen Abwasseranlagen enden jeweils hinter dem Revisionschacht, der Revisionseinrichtung, dem Anschlussrohr oder dem Revisionsformstück,

der/die/das auf dem Grundstück des Anschlussnehmers unmittelbar an der Grundstücksgrenze anzuordnen ist.

- (4) Zur zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage gehören
 - die Schmutz- und Mischwasserkanäle, einschließlich der Sonderbauwerke wie z. B. Pumpwerke und sonstigen technischen Einrichtungen,
 - die Grundstücksanschlüsse, Reinigungs- und Revisionsschächte, Revisionseinrichtungen, Anschlussrohre und Revisionsformstücke,
 - alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers, wie z.B. die Klärwerke und ähnliche Anlagen,
 - die von Dritten hergestellten und unterhaltenen Anlagen, derer sich der Verband bedient,
 - Betriebsgrundstücke, -gebäude und -einrichtungen.
- (5) Zur zentralen öffentlichen Niederschlagswasseranlage gehören
 - die Niederschlags- und Mischwasserkanäle, einschließlich der Sonderbauwerke wie z. B. Pumpwerke, Regenrückhaltebecken und sonstigen technischen Einrichtungen,
 - die Grundstücksanschlüsse, Revisionseinrichtungen und Anschlussrohre,
 - die von Dritten hergestellten und unterhaltenen Anlagen, derer sich der Verband bedient,
 - Betriebsgrundstücke, -gebäude und -einrichtungen.
- (6) Schmutzwasserkanäle dienen ausschließlich der Aufnahme von Schmutzwasser im Trennsystem. Mischwasserkanäle sind zur Aufnahme von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt, welches einer zentralen Kläranlage zugeführt wird. Niederschlagswasserkanäle dienen zur Aufnahme von Niederschlagswasser und des in Kleinkläranlagen vorgereinigtem Schmutzwassers.
- (7) Zur dezentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des Fäkalschlammes aus Kleinkläranlagen.
- (8) Grundstücksentwässerungsanlagen sind die Einrichtungen auf den angeschlossenen Grundstücken, die dem Sammeln, Behandeln und Ableiten des Abwassers dienen, soweit sie nicht Bestandteil einer öffentlichen Abwasseranlage sind. Die Grundstücksentwässerungsanlage endet bei der zentralen Abwasserentsorgung an einem Revisionsschacht, einer Revisionseinrichtung an einem Anschlussrohr oder in genehmigten Ausnahmefällen an einem Revisionsformstück.
- (9) Grundstücksanschlüsse (Anschlusskanäle) sind Leitungen vom Kanal im öffentlichen Bereich zum Revisionsschacht auf dem Grundstück, der unmittelbar an der Grundstücksgrenze gesetzt wird. Genehmigt der ZVO in Ausnahmefällen statt eines Revisionsschachtes oder einer Revisionseinrichtung, ein Revisionsformstück oder Anschlussrohr endet der Grundstücksanschluss an der Grundstücksgrenze mit der v.g. Einrichtung.
- (10) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
- (11) Soweit sich Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben. Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen ergeben, für alle, die berechtigt und verpflichtet sind, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächter, Mieter usw.), oder die den öffentlichen Abwasseranlagen tatsächlich Abwasser zuführen. Sind wegen desselben Gegenstandes mehrere verpflichtet, haften sie als Gesamtschuldner.
- (12) Anschlussberechtigte im Sinne dieser Satzung sind Grundstückseigentümer, sofern das Grundstück an eine öffentliche Straße, einen öffentlichen Weg oder Platz grenzt oder durch einen öffentlichen oder privaten Weg einen unmittelbaren Zugang zu einer öffentlichen Straße, einem öffentlichen Weg oder Platz hat und der Kanal in der öffentlichen Straße, dem Weg oder Platz betriebsfertig hergestellt ist. Der ZVO kann auch

Hinterliegern eine Anschlussberechtigung erteilen, wenn ein Leitungsrecht für das Vorderliegergrundstück besteht.

§ 3 Anschlusszwang; Anschlussrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Abwasser auf Dauer anfällt.
- (2) Dauernder Anfall von Abwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde oder das Grundstück derart befestigt worden ist, dass Niederschlagswasser als Abwasser anfällt.
- (3) Das Anschlussrecht und der Anschlusszwang zur Ableitung von Schmutzwasser erstrecken sich nur auf solche Grundstücke, die durch einen betriebsbereiten Kanal zur Ableitung des Schmutzwassers erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden. Welche Grundstücke durch den Kanal erschlossen werden, bestimmt der Zweckverband.
- (4) Wenn der Anschluss wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, so besteht für den Grundstückseigentümer weiterhin das Anschlussrecht, wenn er die Kosten, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängen, trägt.
- (5) Die Verpflichtung nach Abs. (1) bezieht sich auf den Anschluss an die zentrale Schmutzwasseranlage, soweit die öffentlichen Kanalisationsanlagen für das Grundstück betriebsbereit vorhanden sind, sonst auf den Anschluss des Grundstücks an die dezentrale Schmutzwasseranlage oder an eine Abwasseranlage gemäß § 1 Absatz (1) Buchstabe b).
- (6) Besteht ein Anschluss an die dezentrale Schmutzwasseranlage und/ oder an eine öffentliche Abwasseranlage gemäß § 1 Absatz (1) Buchstabe b), kann der ZVO den Anschluss an die zentrale Schmutzwasseranlage verlangen, sobald die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage betriebsbereit für das Grundstück vorhanden sind. Der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Mitteilung mit der Aufforderung zum Anschluss seines Grundstückes an die zentrale Schmutzwasseranlage. Der Anschluss ist binnen zwei Monaten nach Zugang der Mitteilung vom Grundstückseigentümer zu beantragen und muss innerhalb von drei Wochen nach der Genehmigung ausgeführt werden.
- (7) Besteht für die Ableitung aller oder eines Teils der Abwässer kein natürliches Gefälle, kann der ZVO den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen, die Bestandteil der privaten Grundstücksentwässerungsanlage wird und die der Anschlussnehmer auf seine Kosten zu errichten hat.
- (8) Kleinkläranlagen, Sammelgruben u.ä. sind bei Ableiten von Schmutzwasser in eine zentrale Kläranlage außer Betrieb zu nehmen, zu leeren, zu reinigen, anderweitig zu nutzen oder zu beseitigen.
- (9) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung an die öffentliche Niederschlagswasseranlage anzuschließen, soweit ein gesammeltes Fortleiten des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit zu verhüten.
- (10) Der ZVO kann bestimmen, dass erheblich verunreinigtes Niederschlagswasser der öffentlichen zentralen oder dezentralen Schmutzwasseranlage zuzuführen ist, soweit es nicht möglich ist, die Verunreinigungen durch geeignete technische Einrichtungen oder Maßnahmen auf dem zu entwässernden Grundstück so zu reduzieren, dass die Belastungswerte erreicht werden, die sonst bei von Verkehrs- und Stellplatzfläche ab-

fließendem Niederschlagswasser üblich und unvermeidbar sind. Die Bestimmungen dieser Satzung für Schmutzwasser gelten entsprechend für dieses belastete Niederschlagswasser.

§ 4 Benutzungszwang; Benutzungsrecht

- (1) Wenn und soweit ein Grundstück an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Grundstücksbesitzer berechtigt und verpflichtet, alles anfallende Abwasser, sofern nicht Einleitungsbeschränkung nach § 6 gilt, der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen.
- (2) Eine oberirdische Ableitung von Schmutzwasser ist untersagt.
- (3) Für die dezentrale Abwasserentsorgung gilt: Wenn und soweit sich auf dem Grundstück eine Grundstücksentwässerungsanlage befindet, ist der Grundstückseigentümer oder sonstig dinglich Nutzungsberechtigte berechtigt und verpflichtet, den gesamten Klärschlamm aus Kleinkläranlagen und das gesamte Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben dem ZVO zu überlassen.

§ 5 Ausnahme und Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Hinsichtlich der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage kann der Grundstückseigentümer auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit werden, wenn ihm der Anschluss des Grundstückes oder die Benutzung der Einrichtung auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohles unzumutbar ist. Wird die Befreiung ausgesprochen, besteht die Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung der zentralen Abwasseranlage.
- (2) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter Vorbehalt des Widerrufs oder auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden.

§ 6 Begrenzung des Benutzungsrechtes; Einleitungsbedingungen

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen gelten die in Absätzen (2) - (3) geregelten Einleitungsbedingungen. Wenn eine Einleitung nach der Indirekteinleiterverordnung genehmigt wird, treten die in dieser Genehmigung bestimmten Werte an die Stelle der Grenzwerte gemäß Anlage 1, wenn die Werte niedriger sind. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung. Eine aufgrund der Indirekteinleiterverordnung erteilte Einleitgenehmigung ersetzt für ihren Geltungsumfang die Entwässerungsgenehmigung nach dieser Satzung nicht.
- (2) Alle Abwässer der zentralen Abwasserentsorgung dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlagen eingeleitet werden.
- (3) Das Benutzungsrecht beschränkt sich auf die Menge und Zusammensetzung des Abwassers, die Grundlage der Entwässerungsgenehmigung ist.
- (4) Schmutz- und Niederschlagswasser dürfen nur den jeweils für sie bestimmten Kanälen der öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt werden.
- (5) In die zentralen Abwasseranlagen dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die:
 - die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
 - die zentrale Entwässerungsanlage oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
 - den Betrieb der Entwässerungsanlage erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
 - die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern,

- sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer auswirken.
- (6) Dieses Verbot gilt insbesondere für:
- feuergefährliche oder zerknallfähige Stoffe, wie Benzin, Heizöl, Schmieröl, Benzol, sonstige mineralische, tierische und pflanzliche Öle und Fette und deren Emulsionen,
 - infektiöse Stoffe, Medikamente,
 - Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers der Sammelkläranlage oder des Gewässers führen, Lösemittel,
 - Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können,
 - Grund-, Quell- und Drainagewasser, es sei denn, dass für die Durchführung von Baumaßnahmen zur Trockenhaltung der Baugruben eine zeitlich begrenzte Einleitung auf der Grundlage eines mit dem ZVO abgeschlossenen Einleitungsvertrages erfolgt. Zeitlich unbegrenzte Einleitung von Grund-, Quell- oder Drainagewasser wird nur in Ausnahmefällen zur Trockenhaltung von Gebäuden genehmigt. Diese Einleitungsgenehmigung wird ausnahmslos nur bei Einleitung in Niederschlagswasserkanäle erteilt und kann an die Errichtung eines Drainagewassersammelschachtes einschließlich Pumpe mit Betriebsstundenzähler oder analoger Messeinrichtung gebunden werden.
 - feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten, Müll, Glas, Borsten, Lederreste;
 - Lacke, Latexreste, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und dessen Emulsionen;
 - Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Mist, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlachtereien, Molke;
 - Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen, Räumgut aus Grundstückskläranlagen und Abortgruben, unbeschadet von Regelungen zur Beseitigung der Fäkalschlämme;
 - Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind, wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polycyclische Aromate, Phenole;
 - radioaktive Stoffe, welche gemäß der Strahlenschutzverordnung vom 20.07.2001 (BGBL I, S. 1714) in der jeweils aktuellsten Fassung eine Konzentrationsvorgabe haben, sowie
 - alle weiteren Stoffe, die gemäß Abfallbeseitigungsgesetz als Abfall ordnungsgemäß zu beseitigen sind. Ausgenommen sind unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind.
- (7) Der Anschluss von Abfall- und Nahrungsmittelrestzerkleinerern u.ä. an die Grundstücksentwässerungsanlage ist nicht zulässig.
- (8) Die Einleitung von gewerblichen und industriellen Abwässern sowie vergleichbaren Abwässern ist nicht zulässig, wenn die Schadstoffkonzentrationen in den Abwasserströmen, ohne dass zusätzliche Wassermengen zu einer Verdünnung führen, die Grenzwerte gemäß Anlage 1 in einer Stichprobe überschreiten (Summe aus gelöstem und ungelöstem Anteil).
- (9) Vorbehandlungsanlagen müssen so gebaut, betrieben und unterhalten werden, dass die vorgegebenen Grenzwerte eingehalten werden.
- (10) Sofern betriebliche Anlagen oder Anlagenteile unter die Bestimmungen der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (AbwV) vom 17.06.2004 (BGBl. I. S. 1108) fallen und Stoffe anfallen, die nach dem Stand der Technik zu behandeln sind, sind die Grenzwerte dieser Verordnung, soweit nicht in der Anlage 1 weitergehende Grenzwerte festgelegt sind.

- (11) Zur Kontrolle der Abwasserbeschaffenheit gemäß den Auflagen der Aufsichtsbehörde und/ oder des ZVO muss im Ablauf der Vorbehandlungsanlagen eine Möglichkeit zur Probeentnahme vorgesehen werden.
- (12) Der Betreiber solcher Anlagen hat durch Eigenkontrolle zu überwachen und hier durch zu gewährleisten, dass die in dieser Satzung von der Einleitung ausgenommenen Stoffe nicht in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangen und sofern im Genehmigungsbescheid keine anderen Werte angegeben sind, die Grenzwerte gemäß Anlage 1 eingehalten werden. Über die Eigenkontrollen ist ein Betriebstagebuch zu führen, das Vertretern des ZVO auf Verlangen vorzuzeigen ist. Der ZVO kann festlegen, dass Abwasser aus Vorbehandlungsanlagen in Speichern gesammelt wird. Die so gesammelten Abwässer sind erst nach erfolgter Probenahme und Genehmigung durch den ZVO in das öffentliche Kanalnetz einzuleiten.
- (13) In jedem Betrieb muss eine Person bestimmt und dem ZVO benannt werden, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlage verantwortlich ist.
- (14) Jede abwasserrelevante wesentliche Störung an den Vorbehandlungsanlagen, die bereits Auswirkungen auf den Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage vermuten lässt, ist dem ZVO unverzüglich anzuzeigen.
- (15) Beim Anschluss von Grundstücken, auf denen Benzin, Benzol, Öl oder Fett und dergleichen anfallen kann, sind nach Anweisung des ZVO im Einzelfall Abscheider oder sonstige Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen (vergleiche DIN 1986, DIN 1999 und DIN 4040, Teil 1 und 2). Für gefährliche Kohlenwasserstoffe werden nur Abscheider zugelassen, mit denen die Mindestablaufwerte nach geltenden Vorschriften eingehalten werden können. Die Abscheider für leicht brennbare oder zerknallfähige und für wassergefährdende Stoffe müssen mit einem Schwimmersverschluss versehen sein. Für die Abscheidung tierischer und pflanzlicher Fette und Öle dürfen nur zugelassene Abscheider eingebaut werden.
- (16) Die Abscheider müssen von dem Anschlussnehmer unter Einhaltung der DIN 1999 und DIN 4040 in regelmäßigen Zeitabständen und bei Bedarf entleert werden. Jede Abscheideanlage ist gemäß DIN EN 1825 - 2 zu entleeren und zu reinigen. Der ZVO kann auf Kosten des Anschlussberechtigten die Entleerung und Reinigung der Abscheider selbst vornehmen lassen. Das Abscheidegut ist über zugelassene Entsorgungsfirmen entsorgen zu lassen. Es sind die gesetzlichen Bestimmungen bezüglich einer ordnungsgemäßen Entsorgung zu beachten. Insbesondere ist der schriftliche Entsorgungsnachweis für das abgeschiedene Räumgut vom Betreiber der Abscheideanlagen auf Verlangen vorzulegen. Jede abwasserrelevante wesentliche Störung an den Abscheideanlagen ist dem ZVO unverzüglich.
- (17) Die Entnahme der Probe zur Kontrolle der Grenzwerte erfolgt durch qualifizierte Stichproben. Der ZVO ist berechtigt, eine andere Form der Probeentnahme durchzuführen, um genauere Kenntnisse über Konzentrationen und Frachten einzelner Parameter zu ermitteln.
- (18) Sind gefährliche oder schädliche Stoffe in die Abwasseranlage gelangt, hat der Anschlussberechtigte dies dem ZVO unverzüglich mitzuteilen.
- (19) Erforderlichenfalls sind nach Anweisung des ZVO automatische Mess- und Registrier-einrichtungen zur Kontrolle der Abwasserbeschaffenheit einzubauen und jederzeit funktionstüchtig in Betrieb zu halten.
- (20) Der ZVO kann zusätzlich zu den Vorschriften der DIN 1986 die Errichtung eines Kontrollschachtes vor der Einleitungsstelle in die öffentliche Abwasseranlage auf Kosten des Anschlussnehmers fordern.
- (21) Der ZVO hat jederzeit das Recht, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen. Wird durch das Untersuchungsergebnis die nicht erlaubte Einleitung von Abwasser festgestellt, hat der Grundstückseigentümer die Kosten der Untersuchung zu tragen.
- (22) Abwasser darf in die zentralen Abwasseranlagen nur dann eingeleitet werden, wenn die vorgeschriebenen Grenzwerte dieser Satzung eingehalten werden. Soweit der ZVO höhere Einleitungsgrenzwerte genehmigt, als in der Anlage 1 festgelegt, ist für dieses Abwasser eine Starkverschmutzergebühr gemäß zentraler Abwassergebührensatzung zu entrichten. Die Einleitungsgrenzwerte gelten für das Abwasser, das eine eventuell

- notwendige Abwasserbehandlungsanlage durchlaufen hat. Es ist unzulässig, Abwasser zu verdünnen oder Abwasserteilströme inner betrieblich zu vermischen, um Einleitungsgrenzwerte einzuhalten.
- (23) Höhere Einleitungswerte gemäß Absatz (22) werden lediglich für:
- CSB (chemischer Sauerstoffbedarf homogenisiert)
 - BSB 5 (biochemischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen)
 - TKN (Summe aus organischem Stickstoff und Ammonium)
 - P (Phosphor gesamt) zugelassen.
- (24) Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtenbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der geringeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlagen oder der bei den Anlagen beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder eine Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die geringeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Abs. (22).
- (25) Die Starkverschmutzergebühr ist als Abwassergebühr grundsätzlich dann zu entrichten, wenn die mittlere Konzentration der nachstehenden Abwasserinhaltsstoffe die folgenden Schwellenwerte übersteigt:
- | | |
|---|------------|
| - CSB (chemischer Sauerstoffbedarf homogenisiert) | 1.200 mg/l |
| - BSB | 600 mg/l |
| - TKN (Summe aus organischem Stickstoff und Ammonium) | 150 mg/l |
| - P (Phosphor gesamt) | 25 mg/l |
- (26) Bemessungsgrundlage der Starkverschmutzergebühr ist sowohl der Gehalt an CSB, BSB 5, TKN und P, der jeweils über dem Abs. (25) genannten Wert liegt als auch das Verhältnis zwischen CSB und BSB 5.
- (27) Die für die Starkverschmutzergebühr maßgebenden Verschmutzungswerte werden am Revisionsschacht in mg/l gemessen. Der Berechnung der Starkverschmutzergebühr wird das arithmetische Mittel für die Abs. (25) genannten Parameter aus der in der Regel 6 bis 12 Stichproben im Jahr, die aus dem jeweiligen Teilstrom entnommen werden, zugrunde gelegt. Die Zahl und der Zeitpunkt der Messung werden vom Verband festgelegt und durchgeführt, die Kosten dafür trägt der Starkverschmutzer.
- (28) Bei der dezentralen Abwasserentsorgung dürfen in die Grundstücksentwässerungsanlage keine Stoffe eingeleitet oder eingebracht werden, die
- die mit der Entleerung, Abfuhr und Behandlung beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen;
 - die zu der Entleerung, Abfuhr und Behandlung eingesetzten Fahrzeuge und Geräte in ihrer Funktion beeinträchtigen, beschädigen oder zerstören,
 - die Funktionsfähigkeit der abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen erschweren, behindern oder beeinträchtigen;
 - die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Verwendung des Klärschlammes erschweren oder verhindern oder
 - sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer auswirken.
- (29) Dieses Verbot gilt insbesondere für feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie
- Asche, Sand, grobes Papier, Treber, Borsten, Schlachtabfälle, Abfälle u.ä.;
 - flüssige, pastöse, erhärtende Abfälle, wie Kunstharz, Lacke, Zement, Gips, Mörtel, Kalkhydrat u.ä.;
 - Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut, Molke u.ä.;
 - Laugen, Säuren;
 - nicht neutralisierte Kondensate aus Feuerungsanlagen;
 - Benzin, Heizöl, sonstige mineralische, tierische und pflanzliche Öle und Fette;
 - fotochemische Abwässer;
 - Grund- und Kühlwasser;
 - chemisch- und/oder schwermetallbelastete Abwässer und/oder Schlämme.

- (30) Der Verband kann eine Rückhaltung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück fordern, wenn zulässige Abflussmengen überschritten werden.

§ 7 Erfassungsbogen Grundstücksdaten und Genehmigung

- (1) Sobald davon auszugehen ist, dass auf einem Grundstück Abwasser anfallen wird, ist gemäß § 3 Abs. (1) vom Grundstückseigentümer ein Erfassungsbogen unter Verwendung eines beim ZVO erhältlichen Vordruckes schriftlich einzureichen. Dieser Erfassungsbogen ist für die jeweils betreffende öffentliche Einrichtung gemäß § 1 Abs. (1) zu erstellen. Nach der jeweiligen öffentlichen Einrichtung richten sich die Antragsvordrucke und zu stellenden Anträge und Genehmigungen.
- (2) Die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Satzung. In den Fällen des § 3 Abs. (6) ist der Erfassungsbogen für den Anschluss an die zentrale Schmutzwassereinrichtung spätestens 2 Monate nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen.
- (3) Der Erfassungsbogen ist auch einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung / Änderungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird.
- (4) Der ZVO entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Er kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlage durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Anschluss erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.
- (5) Die Zustimmung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers bzw. des Inhabers der Zustimmung. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die ggf. für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.
- (6) Der ZVO kann abweichend von den Einleitungsbedingungen gemäß § 6 die Zustimmung unter Bedingungen und Auflagen, unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.
- (7) Vor der Erteilung der Zustimmung zur Grundstücksentwässerungsanlage darf mit deren Herstellung oder Änderung nur begonnen werden, wenn und soweit der ZVO sein Einverständnis schriftlich erklärt hat.
- (8) Ändert sich die Zusammensetzung der von einem Grundstück einzuleitenden Abwässer so, dass die Einleitbedingungen gem. § 6 überschritten werden, ist die Zustimmung erneut zu beantragen.
- (9) Die Zustimmung zur Einleitung von gewerblichen und industriellen Abwässern sowie sonstiger, nichthäuslicher Abwässer wird widerruflich erteilt und kann mit Auflagen versehen werden. Dies gilt auch für Abwässer von Körperschaften des öffentlichen Rechts, der Bundeswehr und anderer Versorgungsträger.
- (10) Der ZVO prüft, ob die beabsichtigten Grundstücksentwässerungsanlagen den Bestimmungen dieser Satzung sowie den technischen Bestimmungen für den Bau und Betrieb von Grundstücksanlagen (DIN 1986) und den anderen Anforderungen der allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Ist das der Fall, so erteilt der ZVO schriftlich seine Zustimmung. Die Zustimmung kann mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Anderenfalls setzt der ZVO dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen. Der ZVO ist berechtigt, Ergänzungen der Unterlagen, Sonderzeichnungen, Abwasseruntersuchungsergebnisse und Stellungnahmen von Sachverständigen zu fordern, soweit dies notwendig ist.
- (11) Für neu herzustellende oder zu ändernde Grundstücksentwässerungsanlagen kann die Zustimmung davon abhängig gemacht werden, dass bereits vorhandene Anlagen, die den Vorschriften dieser Satzung nicht entsprechen, gleichzeitig satzungsgemäß hergerichtet oder entfernt werden.

- (12) Ergeben sich während der Ausführungsplanung oder der Ausführung Abweichungen von der Zustimmung, ist unverzüglich das Einvernehmen mit dem ZVO herzustellen und ein Nachtrag zur Zustimmung vorzulegen.
- (13) Die Zustimmung erlischt drei Jahre nach Zustellung, wenn
 - a) mit der Ausführung der Arbeiten nicht begonnen wird oder
 - b) eine begonnene Ausführung länger als drei Jahre eingestellt war.

II. Besondere Vorschriften für zentrale Abwasseranlagen

§ 8 Entsorgungssysteme

- (1) Die Entwässerung wird nach dem Trennverfahren oder nach dem Mischverfahren, durch Gefälle-, Druck- oder Vakuumeleitungen durchgeführt.
- (2) Jedes Grundstück soll grundsätzlich selbständig für sich an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen werden.
- (3) In Gebieten des Trennverfahrens - d.h. es werden getrennte Kanäle für Niederschlags- und Schmutzwasser betrieben - erhalten die Grundstücke getrennte Anschlüsse an die Niederschlags- und Schmutzwasserkanalisation. Niederschlagswasser ist in den Niederschlagswasserkanal, Schmutzwasser in den Schmutzwasserkanal einzuleiten. Die Einleitung von sonstigem Wasser in Schmutzwasser- oder Niederschlagswasserkanäle richtet sich nach seiner Zusammensetzung.
- (4) In den nach dem Mischverfahren entwässerten Gebieten wird das Abwasser den Mischkanälen zugeführt. In der Regel sind auf dem Grundstück getrennte Leitungen für Schmutz- und Niederschlagswasser anzulegen, die sich im Bereich der Grundleitung vor dem Revisionsschacht vereinigen können.
- (5) Wo ein natürliches Gefälle zu der öffentlichen Abwasseranlage nicht besteht, kann der ZVO den Einbau und den Betrieb von Pumpen oder anderen Hebeanlagen auf Kosten der Vertragspartner verlangen.
- (6) Die Nennweite der Grundstücksanschlussleitungen muss mindestens DN 150 betragen. In den Fällen gemäß § 6 Abs. (30) kann der ZVO eine geringere Nennweite in der Genehmigung vorschreiben.

§ 9 Technische Anschlussbedingungen

- (1) Der ZVO legt auf der Grundlage der Entwässerungsgenehmigung den Standort des Revisionsschachtes, der Revisionseinrichtung oder des Revisionsformstückes, die Trasse, die lichte Weite, das Gefälle sowie die Einbindungsarten und die Sohlhöhe des Anschlusskanals fest. Die Materialart wird vom ZVO in Abhängigkeit von der Beschaffenheit der Abwässer bestimmt. Als Einleitstelle im Sinne dieser Satzung gilt der Revisionsschacht auf dem zu entwässernden Grundstück an der Grundstücksgrenze. Ist der Einbau eines/r Revisionsschachtes/ Revisionseinrichtung auf dem Grundstück nicht möglich, endet der Anschlusskanal mit dem/r Revisionsschacht/ Revisionseinrichtung im öffentlichen Bereich vor der Grundstücksgrenze. Neben dem grundsätzlich geforderten Revisionsschacht Durchmesser 1m wird in privat genutzten Wohngrundstücken eine Revisionseinrichtung DN 400 zugelassen, soweit die jeweils geltenden Vorschriften dieses zulassen. Der Einbau eines Revisionsformstückes DN 150 bei Wohngrundstücken bedarf der Genehmigung des ZVO. Sie wird für Schmutzwasser erteilt, wenn das zu entwässernde Grundstück in voller Länge auf der Grundstücksgrenze mindestens teilweise unterkellert bebaut ist oder aus anderen technischen Gründen das Setzen eines/ r Revisionsschachtes/ Revisionseinrichtung nicht möglich ist. Bei fehlender Unterkellerung ist grundsätzlich im bebauten Grundstücksbereich ein begehbare Schacht zur Aufnahme des Revisionsformstückes zu errichten. Soweit Grundstücke in voller Länge auf der ersten Grundstücksgrenze bebaut sind und einen oder mehrere Niederschlagswasseranschlüsse für die Dachentwässerung benötigen, endet der jeweilige Grundstücksanschluss mit dem Anschlussrohr an der Grundstücksgrenze.

- (2) Öffnungen von Grundstücksentwässerungsanlagen wie Schächte, Ausgüsse, Bodenabläufe, Klosettbecken und Abläufe für Niederschlagswasser, die unter der Rückstauenebene liegen, müssen gegen Rückstau aus den öffentlichen Abwasseranlagen durch eine Hebeanlage oder gemäß DIN 1986 gesichert werden.
- (3) Als Rückstauenebene gilt bei der Gefälleentwässerung die vorhandene oder endgültig vorgesehene Straßenhöhe des ersten vor der Einleitstelle befindlichen Schachtes (in Fließrichtung gesehen), bei Druckentwässerungen die Oberkante des Schachtes der Einrichtung zum Sammeln und zur Förderung der Abwässer.
- (4) Die Absperrvorrichtungen gemäß DIN 1997 sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden. Wo Absperrrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z.B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche Abwasseranlage zu leiten oder der Einbau einer elektrischen Rückstausicherung gem. DIN 19578 vorzunehmen.
- (5) Weitere nachfolgende Grundstücke (Hinterlieger) dürfen nicht an Entwässerungsanlagen des Grundstücks angeschlossen werden.

§ 10 Zutrittsrecht und Überwachung

- (1) Der Anschlussnehmer hat den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des ZVO den Zutritt zu seinen Räumen und zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlagen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtung, die Entnahme von Abwasserproben, die Durchführung von Abwasserproben, die Durchführung von Messungen und zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist. Dasselbe gilt für die Überprüfung der Grundstücksanschlüsse und Messschächte, wenn der ZVO sie nicht selbst unterhält. Die Anschlussnehmer werden davon vorher verständigt; das gilt nicht für Probeentnahmen und Abwassermessungen.
- (2) Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen vom ZVO ausgestellten Dienstausweis oder eine Vollmacht auszuweisen.
- (3) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, seinen Mietern, Pächtern oder sonstigen Nutzungsberechtigten aufzuerlegen, den in Abs. (1) genannten Beauftragten zu den dort genannten Zwecken Zutritt zu ihren Räumen zu gewähren. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, soweit aus den in Abs. (1) genannten Gründen erforderlich, den Beauftragten die Möglichkeit zu verschaffen, die Räume sonstiger Dritter zu betreten.
- (4) Der ZVO kann jederzeit verlangen, dass die vom Anschlussnehmer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter und Beeinträchtigungen der öffentlichen Entwässerungsanlagen ausschließt.
- (5) Wird Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt, kann der ZVO den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen.

§ 11 Grundstücksanschluss; Ausführung; Unterhaltung; Kostenregelung

- (1) Jedes Grundstück erhält einen eigenen unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage.
- (2) Der ZVO oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen führen die Arbeiten zur Herstellung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung sowie zur Unterhaltung des Grundstücksanschlusses einschließlich Revisionsschacht auf dem Grundstück an der ersten Grundstücksgrenze aus.
- (3) Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Anschlusskanals zu schaffen.

- (4) Die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Unterhaltung werden gem. § 8 des Kommunalabgabengesetzes LSA nach Maßgabe der Schmutzwasser- bzw. Niederschlagswasserbeitragssatzung erhoben.
- (5) Der Anschlusskanal muss stets zugänglich sein und vor Beschädigung geschützt werden. Der Anschlussnehmer darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undichtwerden sowie sonstige Störungen, sind dem ZVO unverzüglich mitzuteilen.
- (6) Soweit ein Anschlusskanal ausnahmsweise von Eigentümern verschiedener Grundstücke gemeinsam beantragt bzw. genutzt wird, gilt er gegenüber dem ZVO als ihnen gemeinsam gehörend. Für die Kosten gemäß Abs. (2) dieses Paragraphen haften die Eigentümer als Gesamtschuldner. Dasselbe gilt auch bei einer Grundstückseigentümergeinschaft.
- (7) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Inbetriebnahme des Abwasseranschlusses unverzüglich dem ZVO mitzuteilen. Als Inbetriebnahme gilt die Verbindung der Grundstücksentwässerungsanlage mit dem Grundstücksanschluss.
- (8) Nicht mehr in Betrieb befindliche Anschlusskanäle sind vom öffentlichen Entwässerungsnetz abzutrennen und fachgerecht zu verschließen. Die Abtrennung wird jeweils nach den örtlichen Gegebenheiten zwischen öffentlichem Straßenkanal und Straßenflucht bzw. Straßenbegrenzungslinien möglichst dicht am öffentlichen Straßenkanal vorgenommen. Auf dem Grundstück verbleibende Leitungstrecken müssen in der Weise abgeschlossen werden, dass keine offenen, über die Straßenflucht- bzw. Straßenbegrenzungslinie hinaus führende Verbindungen mit dem Straßenkörper bestehen bleiben.
- (9) Kosten, die dem ZVO im Falle eines schadhafte Anschlusskanals bis zum Beginn der Instandsetzungsarbeiten entstehen (durch Absperrung und Beleuchtung einer Pflaster-einbruchstelle im Bereich des öffentlichen Straßenlandes u.a.), sind nach einer Frist von 14 Tagen seit Schadensfeststellung vom Grundstückseigentümer zu übernehmen, sofern dieser die Verzögerung des Baubeginns zu vertreten hat.
- (10) Bei Neu- und Umbauten von Gebäuden muss der Anschluss rechtzeitig vor Baubeginn beantragt werden.
- (11) Der ZVO kann Anschlussanträge zurückstellen, bis notwendige Kanalverstärkungen durchgeführt worden sind.
- (12) Der ZVO übernimmt das Abwasser ab Kontrollschacht (Revisionsschacht) bzw. ab der Grundstücksgrenze.

§ 12 Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist vom Grundstückseigentümer nach den jeweils allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere gem. DIN 1986 und DIN EN 752 und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.
- (2) Die Herstellung und Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN 18300 zu erfolgen.
- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch den Verband in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme einschl. der Dichtigkeitsprüfung gem. DIN EN 1610 dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Über das Prüfungsergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer zu stellenden Frist zu beseitigen. Der Abnahmeschein befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann der Verband fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.

- (5) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich etwaiger Vorbehandlungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. (1), so hat sie der Grundstückseigentümer auf Verlangen des Verbandes auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Für die Anpassung ist dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist einzuräumen. Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Verband. Der § 7 ist entsprechend anzuwenden.

III. Besondere Vorschriften für dezentrale Abwasseranlagen

§ 13 Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Jedes Grundstück, das nach den Vorschriften der dezentralen Schmutzwasserentsorgungssatzung dezentral entsorgt wird, ist vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage (abflusslose Abwassersammelgrube, Kleinkläranlage) zu versehen, die nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik (z.B. DIN 1986, DIN 4261) herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu ändern ist. Insbesondere ist das Ableiten von Abwasser aus Grundstücksentwässerungsanlagen auf öffentliche Straßenflächen unzulässig.
- (2) Für jedes Grundstück, das gemäß Abwasserbeseitigungskonzept des ZVO dauerhaft dezentral zu entsorgen ist, ist vom Grundstückseigentümer eine dezentrale Grundstücksentwässerungsanlage (Abflusslose Abwassersammelgrube / Kleinkläranlage) herzustellen, zu betreiben und zu unterhalten, die dem Stand der Technik (gültige, allgemeine bauaufsichtliche Zulassung des DIBt bzw. Anwendungszulassung nach DIN EN 12566-3 m. CE-Kennzeichnung) entspricht.
- (3) Die Arbeiten an der Grundstücksentwässerungsanlage sind fachgerecht und sorgfältig nach den entsprechenden DIN-Vorschriften auszuführen. Insbesondere müssen alle Grundstücksentwässerungsanlagen dauerhaft gas- und wasserdicht sowie wurzelfest sein.
- (4) Vor Inbetriebnahme muss die Grundstücksentwässerungsanlage vom ZVO abgenommen werden. Der Grundstückseigentümer oder die ausführende Firma hat Beginn und Abschluss der Herstellungs- oder Änderungsarbeiten unverzüglich dem ZVO anzuzeigen. Bei der Abnahme muss die gesamte Grundstücksentwässerungsanlage sichtbar und gut zugänglich sein. Sollten bei der Abnahme Leitungen verdeckt sein oder Mängel festgestellt werden, kann die Freilegung der Leitungen oder die Mängelbeseitigung in angemessener Frist gefordert werden.
- (5) Der Grundstückseigentümer oder sonstig dinglich Berechtigte hat dem ZVO bei der Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage den Nachweis über die Wasserdichtigkeitsprüfung für die abflusslose Sammelgrube / Kleinkläranlage und für die Grundleitungen nach DIN EN 1610 vorzulegen. Soweit dies nicht erfolgt, ist der ZVO berechtigt, bei der Abnahme den Nachweis der Dichtigkeit der gesamten Grundstücksentwässerungsanlage durch eine Wasserdruckprobe auf Kosten des Grundstückseigentümers zu verlangen.
- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ganzjährig ungehindert an- und abfahren und die Grundstücksentwässerungsanlage ohne weiteres entleeren kann. Für die Überwachung gilt § 10 sinngemäß.
- (7) Der ZVO legt mit der Entwässerungsgenehmigung Bedingungen für die Errichtung- und den Betrieb von abflusslosen Sammelgruben fest.

§ 14 Entsorgung

- (1) Die abflusslosen Abwassersammelgruben und Kleinkläranlagen werden vom Verband oder seinen Beauftragten regelmäßig entleert bzw. entschlammte. Die Schlammment-

nahme erfolgt entsprechend den Herstellerhinweisen für die Kleinkläranlage. Diese Hinweise sind dem Mitarbeiter des ZVO zum Termin der Entsorgung vorzulegen. Die Entnahmeöffnung für den Schlamm muss frei zugänglich sein und entsprechend den Herstellerhinweisen einen ausreichenden Durchmesser haben. Zu diesem Zweck ist dem Verband oder seinen Beauftragten ungehindert Zutritt zu gewähren. Das anfallende Abwasser bzw. der anfallende Fäkalschlamm werden einer zentralen Kläranlage zugeführt.

- (2) Im Einzelnen gilt für die Entleerungshäufigkeit:
 - a) Abflusslose Abwassersammelgruben werden bei Bedarf geleert. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, rechtzeitig, mindestens eine Woche vorher beim ZVO die Notwendigkeit einer Grubenentleerung anzuzeigen.
 - b) Mechanische bzw. teilbiologische Kleinkläranlagen (Mehrkammerabsetz- und -ausfalggruben nach DIN 4261 Teil 1 bzw. DIN EN 12566-1) und abflusslose Fäkalsammelgruben werden bei Bedarf entschlammt, mindestens jedoch einmal jährlich. Der Verband oder seine Beauftragten geben einen Entsorgungszeitraum bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Der Grundstückseigentümer oder der sonstige dinglich Berechtigte des Grundstücks hat mit dem Entsorgungsunternehmen, innerhalb dessen Dienstzeiten, einen Termin (Datum, Uhrzeit) im Entsorgungszeitraum zu erwirken. Er ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit die Entsorgung im festgesetzten Zeitraum und zum vereinbarten Termin erfolgen kann.
- (3) Vollbiologische Kleinkläranlagen (nach DIN 4261 Teil 2, allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung des DIBt, DIN EN 12566-3) sind nach Herstellerangaben gemäß Wartungsprotokoll zu entsorgen. Die Wartungsprotokolle sind dem ZVO jeweils nach erfolgter Wartung zuzusenden.
- (4) Voraussetzung für die Entleerung der Kleinkläranlagen und Abwassersammelgruben ist die Einhaltung der Grenzwerte gemäß Anlage 1.

IV. Schlussvorschriften

§ 15 Maßnahmen an den öffentlichen Abwasseranlagen

Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten des ZVO oder mit seiner Zustimmung betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig.

§ 16 Anzeige- und Auskunftspflichten

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 3 Abs. 1), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem ZVO mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage, so ist der ZVO unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal dem ZVO unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Wechselt das Eigentum an einem Grundstück, so hat der bisherige Eigentümer die Rechtsänderung unverzüglich dem ZVO schriftlich mitzuteilen. In gleicher Weise ist auch der neue Eigentümer verpflichtet.
- (5) Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich ändern (z.B. bei Produktionsumstellungen), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem ZVO mitzuteilen.
- (6) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle für die Überprüfung der Entwässerungsverhältnisse und die Berechnung von Beiträgen und Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (7) Änderungen an vorhandenen Grundstücksentwässerungsanlagen, einschließlich etwaiger Vorbehandlungsanlagen, bedürfen der Genehmigung durch den Verband. Hierfür

ist vor Beginn der Änderung der Erfassungsbogen gem. § 7 (1) schriftlich beim ZVO einzureichen.

§ 17 Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher den ZVO von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte in diesem Zusammenhang gegen den ZVO geltend machen.
- (2) Wer entgegen § 15 unbefugt Einrichtungen von Abwasseranlagen betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstehende Schäden.
- (3) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die dem ZVO durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (4) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 4 Abs. 4 AbwAG) verursacht, hat dem ZVO den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe, der dem ZVO berechnet wird, und/ oder gem. § 10 Abs. (3) AbwAG vom ZVO nicht verrechnet werden kann, zu erstatten.
- (5) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (6) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von
 - a) Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze;
 - b) Betriebsstörungen, z.B. bei Ausfall eines Pumpwerkes;
 - c) Behinderungen des Abwasserabflusses, z.B. bei Kanalbruch oder Verstopfung;
 - d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten,hat der Grundstückseigentümer einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden vom ZVO schuldhaft verursacht worden sind.
- (7) Wenn bei der dezentralen Entsorgung trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entsorgung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Ersatz eventuell dadurch bedingter Schäden.

§ 18 Zwangsmittel

- (1) Für den Fall, dass Anordnungen, die auf dieser Satzung beruhen, nicht befolgt werden oder dass gegen solche Anordnungen verstoßen wird, kann nach § 71 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 23.06.1994 (GVBL. LSA S. 710) in Verbindung mit den §§ 53 bis 59 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt i.d.F. vom 01.01.1996 (GVBL. LSA S. 2) - jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung - ein Zwangsgeld bis zu 500.000- EUR angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsgeld kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.
- (2) Eine vertretbare Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.
- (3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 19 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 6 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 3 Abs. (1) und (6) sein Grundstück nicht oder nicht rechtzeitig an die zentrale Abwasseranlage anschließen lässt;
 2. § 3 Abs. (8) Grundstücksentwässerungsanlagenteile nicht außer Betrieb nimmt;
 3. § 4 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen ableitet;
 4. § 6 Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet, das den Einleitungsbedingungen widerspricht;
 5. § 7 keinen Erfassungsbogen, keinen notwendigen Nachtrag oder diesen nicht rechtzeitig einreicht;
 6. den nach § 7 genehmigten Angaben im Erfassungsbogen die Grundstücksentwässerungsanlage ausführt oder ausführen lässt;
 7. § 8 Abs. (3) Schmutzwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet;
 8. § 10 Beauftragten des ZVO nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
 9. § 11 den Anschluss an die öffentliche zentrale Abwasseranlage selbst vornimmt oder vornehmen lässt und/ oder den Revisionsschacht, die Revisionseinrichtung oder das Revisionsformstück selbst an der öffentlichen Abwasseranlage anschließt oder anschließen lässt;
 10. § 11 Abs. (8) die Schließung oder Beseitigung eines Anschlusskanals selbst vornimmt oder vornehmen lässt;
 11. § 12 Abs. (3) und/ oder § 13 die Grundstücksentwässerungsanlage oder auch Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt oder verfüllen lässt;
 12. § 12 Abs. (4) und/ oder § 13 (1) die Entwässerungsanlage seines Grundstückes nicht ordnungsgemäß betreibt;
 13. § 14 Abs. (1) die Entleerung behindert;
 14. § 14 Abs. (2) Buchstabe a) die Anzeige der notwendigen Grubenentleerung unterlässt bzw. Buchstabe b) den vorgeschriebenen Entsorgungsrhythmus nicht einhält;
 15. § 15 die öffentliche Abwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
 16. § 16 seine Anzeigepflicht nicht oder nicht unverzüglich erfüllt;
 17. § 7 Abs. (1),(2),(3) ohne rechtsgültige Entwässerungsgenehmigung den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen vornimmt;
 18. ohne rechtsgültige Entwässerungsgenehmigung Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 EUR geahndet werden.

§ 20 Beiträge und Gebühren

- (1) Für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen werden Beiträge und für die Benutzung der zentralen und dezentralen öffentlichen Abwasseranlagen werden Benutzungsgebühren nach besonderen Rechtsvorschriften erhoben.
- (2) Für die Genehmigung von Grundstücksentwässerungsanlagen werden Verwaltungskosten nach der Verwaltungsgebührensatzung erhoben.

§ 21 Übergangsregelungen

- (1) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- (2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Erfassungsbogen gem. § 7 dieser Satzung spätestens zwei Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

§ 22 Hinweise

Die Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung i.d.F. der 26. Lieferung 1992 (Verlag: Chemie GmbH, Weinheim) und die DIN - Normblätter (erschienen in der Beuth-Vertrieb GmbH, Berlin und Köln), auf die in dieser Satzung Bezug genommen werden, sind beim Verband archivmäßig aufbewahrt.

§ 23 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwasserentsorgungssatzung in der Form der 5. Änderungssatzung außer Kraft.

Quedlinburg, den 18.09.2014



Dipl.-Ing. Günther
Verbandsgeschäftsführer



Anlage 1

zu § 6 - Begrenzung des Benutzungsrechts - der Satzung des ZVO über die Abwasserentsorgung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage; Grenzwerte für gewerbliche Abwassereinleiter.

Die nachfolgend genannten Grenzwerte für gefährliche Stoffe im Sinne von § 7 a WHG gelten nur für die Einleitungen, für die keine Anforderungen nach dem Stand der Technik in den Anhängen zur Abwasserverordnung enthalten sind. In allen anderen Fällen gelten die Anforderungen nach dem Stand der Technik in den Anhängen zur Abwasserverordnung.

Parameter	GW	Verfahren/Ausgabedatum
1. Allgemeine Parameter		
1.1. Temperatur	bis 35 °C	DIN 38404 Teil 4 (1976)
1.2. pH-Wert	6,5 - 10,0	DIN 38404 Teil 5 (1984)
1.3. elektrische Leitfähigkeit	10 mS/cm	DIN EN 27888 (1993)
1.4. absetzbare Stoffe nach 0,5 h Absetzzeit	10 ml/l	DIN 38409 Teil 9 (1980)
1.5. CSB	1.200 mg/l	DIN 38409 Teil 41 (1980)
1.6. BSB 5	600 mg/l	DIN EN 1899-1 (1998)
2. Organische Stoffe		
2.1. Kohlenwasserstoffindex gesamt	20,00 mg/l	DIN EN ISO 9377-2(2001)
2.2. Schwerflüchtige lipophile Stoffe		
2.2.1. direkt abscheidbar (DIN 38409 Teil 19)	100 mg/l	DIN 38409 Teil 19 (1986)
2.2.2. soweit Menge u. Art des Abwassers bei Bemessung nach DIN 4040 zu Abscheideanlagen über NG 10 führen (DIN 38409 Teil 17)	250 mg/l	DIN 38409 Teil 17 (1986)
2.3. Adsorbierbare organische Halogen- verbindungen (AOX)	0,5 mg/l	DIN EN 1485 (1996)
2.4. Leichtflüchtige halogenierte Kohlen- wasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,1,- Trichlorethan, Dichlormethan, gerechnet als Chlor	0,1 mg/l	DIN EN ISO 10301 (1997)
2.5. Organische halogenfreie Lösungsmittel mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar (DIN 38412, Teil 25)		Entsprechend spezieller Festlegungen, jedoch Richtwert nicht größer als er der Löslichkeit entspricht oder 0,5 g/l
2.6. Phenole		
2.6.1. Phenole gesamt	10 mg/l	DIN 38409 Teil 16 (1984)
2.6.2. Halogenierte Phenole	0,2 mg/l	
2.7. Benzol und Derivate	0,1 mg/l	DIN 38407 Teil 9 (1991)
2.8. Tenside	100 mg/l	DIN 38409 Teil 23 (1980)
3. Anorganische Stoffe (gelöst u. ungelöst)		
3.1. Antimon (Sb)	0,3 mg/l	DIN 38405-32-1 (2000)
3.2. Arsen (As)	0,1 mg/l	EN ISO 11969 (1996)
3.3. Barium (Ba)	2 mg/l	DIN 38406-28 (1998)

3.4. Blei (Pb)	0,3 mg/l	DIN 38406-6 (1998)
3.5. Cadmium (Cd)	0,1 mg/l	DIN EN ISO 5961 (1995)
3.6. Chrom (Cr), gesamt	0,5 mg/l	DIN EN 1233 (1996)
3.7. Chrom-VI (Cr)	0,1 mg/l	DIN 38405 Teil 24 (1987)
3.8. Cobalt (Co)	1 mg/l	DIN 38406 Teil 24 (1993)
3.9. Kupfer (Cu)	0,5 mg/l	DIN 38406 Teil 7 (1991)
3.10. Nickel (Ni)	0,5 mg/l	DIN 38406 Teil 11 (1991)
3.11. Selen (Se)	1 mg/l	DIN 38405 Teil 23 (1994)
3.12. Silber (Ag)	0,1 mg/l	DIN 38406 Teil 18 (1990)
3.13. Quecksilber (Hg)	0,05 mg/l	DIN EN 1483 (1997)
3.14. Zinn (Sn)	1 mg/l	DIN EN ISO 11885 (1998)
3.15. Zink (Zn)	1 mg/l	DIN 38406 Teil 8 (1980)
3.16. Cyanid (CN) gesamt	20 mg/l	DIN 38405 Teil 13 (1981)
3.17. Cyanid leicht freisetzbar	0,2 mg/l	DIN 38405 Teil 13 (1981)
3.18. Ammonium (NH ₄ -N)	100 mg/l	DIN 38406 Teil 5 (1983)
3.19. Nitrit (NO ₂ -N)	10 mg/l	DIN EN 26777 (1993) DIN EN ISO 10304 Teil 2 (1996)
3.20. Summe aus organischem Stickstoff und Ammonium (TKN)	150 mg/l	DIN 38409 Teil 28 (1992)
3.21. Phosphor (P) gesamt	25 mg/l	DIN EN 1189 (1996)
3.22. Sulfat (SO ₄)	600 mg/l	DIN 38405 Teil 5 (1985) DIN EN ISO 10304 Teil 2 (1996)
3.23. Sulfid	2 mg/l	DIN 38405 Teil 26 (1989)
3.24. Fluorid (F)	50 mg/l	DIN 38405 Teil 4 (1985) DIN EN ISO 10304 Teil 1 (1995)
3.25. Chlorid	500 mg/l	DIN 38405 Teil 1 (1985) DIN EN ISO 10304 Teil 2 (1996)
3.26. freies Chlor	0,2 mg/l	DIN 38408 Teil 4 (1984)
3.27. Thallium	0,05 mg/l	
4. Spontane Sauerstoffzehrung	100 mg/l	DIN V 38408 G 24 (1987)
5. Perfluorierte Tenside (Summe PFT)	100 mg/l	ISO DIS 25 101

Noch Grenzwerte für gewerbliche Abwassereinleiter

Der ZVO behält sich vor, Grenzwerte für weitere Stoffe festzulegen. Ebenfalls können im Einzelfall die Konzentrationen bzw. Frachten einzelner Schadstoffe weiter herabgesetzt werden, falls der Betrieb der Abwasseranlage oder der Klärschlammverwertung dies notwendig machen bzw. gesetzlich niedrigere Grenzwerte als die vorstehenden festgesetzt werden. Soweit die technischen Voraussetzungen gegeben sind, können im Einzelfall Konzentrationen und/ oder Frachten einzelner Stoffe auch heraufgesetzt werden.

zu § 14 (4)

Für die Entsorgung der Fäkalschlämme aus Kleinkläranlagen sowie abflusslosen Sammelgruben gelten auf der Grundlage der gültigen Düngemittelverordnung sowie der gültigen Klärschlammverordnung nachfolgend genannte Grenzwerte:

Parameter	Einheit	Grenzwert
Arsen	mg/kg TS	40
Blei	mg/kg TS	150
Cadmium	mg/kg TS	1,5
Chrom	mg/kg TS	900
Chrom IV	mg/kg TS	2
Kupfer	mg/kg TS	800
Nickel	mg/kg TS	80
Quecksilber	mg/kg TS	1
Thallium	mg/kg TS	1
Zink	mg/kg TS	2.500
AOX (adsorbierbare organisch gebundene Halogene)	mg/kg TS	500
PCB für d. Komponenten Nr. 28, 52, 101, 138, 153 u. 180 (polychlorierte Diphenyle)	mg/kg TS	0,2
I-TE Dioxine/ Furane und dioxinähnliche PCB für die Komponenten Nr. 77, 81, 126, 169, 105, 114, 118, 123, 156, 157, 167 u. 189	ng/ kg TS	30

Anlage 2

zu § 7 – Erfassungsbogen Grundstücksdaten (Erfassungsbogen) und Genehmigung über die zentrale Abwasserentsorgung

Der Erfassungsbogen ist unter Verwendung des Vordrucks – beim ZVO erhältlich – beim ZVO einzureichen. Der in zweifacher Ausfertigung einzureichende Erfassungsbogen für den Anschluss an die zentrale Abwasserentsorgung hat zu enthalten:

- a) Eigentumsnachweis (Grundbuchauszug und Katasterplanauszug)
- b) Erläuterungsbericht mit
 - einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung
 - Angaben über die Größe und Befestigung der Hofflächen
 - Bemessung der Grund-, Fall- und Anschlussleitung entsprechend der DIN 1986
 - und Angabe der angeschlossenen Einwohnerwerte.
- c) eine Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Abwasser eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlich anfallenden Abwassers nach Menge und Beschaffenheit.
- d) bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit betrieblichen Abwasserbehandlungen Angaben über
 - Menge und Beschaffenheit des Abwassers
 - Funktionsbeschreibung der betrieblichen Abwasserbehandlungsanlage einschließlich Funktionsschema
 - Behandlung von anfallenden Rückständen (z. B. Schlämmen)
 - Anfallstelle des Abwassers im Betrieb.
- e) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer
 - Gebäude und befestigte Flächen - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen
 - Lage der Haupt- und Anschlusskanäle
 - Gewässer
 - in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener Baumbestand.
- f) einen Schnittplan im Maßstab 1: 100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsprojekten. Einen Längsschnitt durch die Grundleitung und Behandlungsanlagen und durch die Revisionsschächte mit Angaben der Höhenmaße des Grundstücks und der Sohlenhöhe zur Straße, bezogen auf HN.
- g) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1:100, soweit dies zur Klarstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmungen der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommenden Einläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung und die Lage etwaiger Reinigungsöffnungen, Schächte, Abscheider, Absperrvorrichtungen, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen. Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien darzustellen und Mischwasserleitungen strichpunktiert. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren.

Folgende Farben sind dabei zu verwenden:

- | | |
|-----------------------------|-----------|
| - für vorhandene Anlagen | = schwarz |
| - für neue Anlagen | = rot |
| - für abzubrechende Anlagen | = gelb |

Die für Prüfungsvermerke grüne Farbe darf nicht verwendet werden. Sämtliche Antragsunterlagen sind vom Grundstückseigentümer und Planverfasser zu unterschreiben. Der ZVO ist berechtigt, Ergänzungen zu den Unterlagen und Sonderzeichnungen zu verlangen. Er kann auch eine Nachprüfung durch Sachverständige fordern.

zu § 7 – Erfassungsbogen Grundstücksdaten (Erfassungsbogen) und Genehmigung über die dezentrale Abwasserentsorgung

Der in zweifacher Ausfertigung einzureichende Erfassungsbogen für die dezentrale Entsorgung hat zu enthalten:

- a) Eigentumsnachweis (Grundbuchauszug und Katasterplanauszug)
- b) Art und Bemessung der Grundstücksentwässerungsanlage
- c) Nachweis der wasserbehördlichen Einleitungserlaubnis für die Grundstücksentwässerungsanlage
- d) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer
 - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück
 - Lage der Kleinkläranlage mit anschließender biologischer Nachreinigung bzw. Sammelgrube
 - Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten
 - Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug
- e) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1:100, soweit dies zur Klarstellung der Grundstücksentwässerungsanlage erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommenden Einläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Reinigungsöffnungen, Schächte, Absperrvorrichtungen, Abscheider, Rückstauverschlüsse und Hebeanlagen.
- f) einen Schnittplan im Maßstab 1:100 durch die Grundstücksentwässerungsanlage.

Sämtliche Planunterlagen sind vom Grundstückseigentümer und Planverfasser zu unterschreiben.